

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
im Fall von besonderem Infektionsgeschehen
zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes – IfSG)**

Es würde heute der 7-Tagesinzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten. Damit werden folgende Anordnungen, gestützt auf § 28 ff Infektionsschutzgesetz, getroffen:

1. Kontaktreduzierungen im Alltag

- a) Zusammenkünfte in Gaststätten von Familien oder im Freundeskreis sind auf 25 Personen beschränkt. Gleiches gilt für gewerblich organisierte Zusammenkünfte solcher Personenkreise.
- b) Private Zusammenkünfte dürfen nur bis zu 15 Personen umfassen; einerlei ob in der privaten Häuslichkeit oder an anderen Orten.

2. Ergänzende Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht

In Einkaufszentren (KTC, Rostocker Hof, Doberaner Hof, Warnowpark) und auf Märkten (z.B. Wochenmärkten, Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Jahrmärkten) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für öffentliche Räume und Plätze auf oder in denen

- a) der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend gewahrt werden kann.
- b) Menschen länger als 15 Minuten zusammenkommen.

3. „Sperrstunde“ in Gaststätten

Gaststätten haben zwischen ein Uhr und sechs Uhr zu schließen.
Ausschank und Abgabe von alkoholischen Getränken ist in dem gleichen Zeitraum untersagt.

4. Veranstaltungen

Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist auf 200 begrenzt, die im Freien auf 500. Unter diese Begrenzungen fallen auch Sportveranstaltungen.

Ausnahmen können auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

5. Besuchseinschränkungen

Die Betreiber von stationären Einrichtungen – ausgenommen Schulen und KITAS – haben dafür Sorge zu tragen den Besucherverkehr zusätzlich einzuschränken oder näher zu reglementieren. Dabei haben sie insbesondere Persönlichkeitsrechte, die Bestimmungen der „Pflege und Soziales Corona-VO“ und der Handlungsempfehlungen des Sachverständigenvereins „Pflege und Eingliederungshilfe“ zu beachten. Art und Umfang der Einschränkungen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

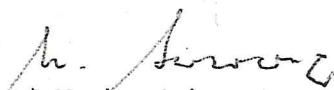
Zusätzliche Testungen für Personal, Patienten und Bewohner nach Test-VO werden empfohlen, soweit die Kapazitäten dies zulassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung vom 30. Okt. 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt, Gesundheitsamt, Paulstraße 22, 18055 Rostock, einzulegen.

EINGEGANGEN 30. Okt. 2020


Dr. med. Markus Schwarz
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes

